

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizer Ingenieur und Architekt**

Band (Jahr): **112 (1994)**

Heft 43

PDF erstellt am: **23.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>



Fragen zur Mehrwertsteuer

Mit dem Volksentscheid vom 28. November 1993 hat der Souverän dem Systemwechsel von der WUST auf die Mehrwertsteuer, MWST, zugestimmt. Das neue Steuersystem wirft viele Fragen auf im Zusammenhang mit der Buchführung, Bilanzierung, Rechnungsstellung, Kalkulation, Finanzierung und dem Vertragswesen.

Fortsetzung der im SI+A, Heft 35, begonnenen und wöchentlich fortgesetzten Serie.

Konkurs des Bauherrn (20)

Kann die vom Architekten abgelieferte MWST bei der ESTV zurückgefordert werden, wenn seine Honorarrechnung im Konkursfalle des Bauherrn nicht bezahlt wird?

Antwort:

Im Falle der MWST-Abrechnung nach *vereinbartem* Entgelt entsteht die Steuerforderung mit der Rechnungsstellung, welche spätestens drei Monate nach Erbringung der Dienstleistung zu erfolgen hat. Werden Rechnungen im Konkursfalle nicht bezahlt, so kann der Steuerpflichtige in der Abrechnung über jene Periode, in der die Debitorenverluste verbucht werden, die entsprechenden Abzüge vom steuerbaren Umsatz vornehmen.

Wie zu einem früheren Zeitpunkt bereits erwähnt, drängt sich ein analoges Vorgehen in weiteren Fällen auf:

- nachträgliche Herabsetzung durch Skonti
- Preisnachlässe
- nachträglich gewährte Rabatte und Rückvergütungen

Steuerpflicht bei «Einfachen Gesellschaften» (21)

Sind in einer «Einfachen Gesellschaft» die Leistungen der einzelnen Gesellschafter oder die Gesamtleistung der Gesellschaft als Bestimmungsgrösse für die Umsatzberechnung massgebend?

Antwort:

Steuerpflichtig ist die Personengesamtheit ohne Rechtsfähigkeit, die unter gemeinsamer Firma Umsätze tätigen.

Situationsetat für angefangene Arbeiten per 31.12.94 (22)

Welche Beiträge müssen im Situationsetat aufgeführt werden, damit die Anforderungen der ESTV betreffend Prüfspur erfüllt sind? Mit welchem Faktor müssen dabei die Werte bisheriger «WUST-Verträge» umgerechnet werden?

Antwort:

Im Situationsetat wird der momentane Stand der Auftragsabwicklung in bezug auf das geltende Steuerregime (WUST- bzw. MWST-Regime) per 31.12.1994 optisch für jeden laufenden Vertrag zur Geltung gebracht. Der Etat spaltet die Verträge nach Steuerregime auf und gibt Auskunft über den Umfang der Fakturierung nach bisheriger und zukünftiger Methode.

Vom Umgang mit Umrechnungsfaktoren, die das mathematische Verhältnis zwischen WUST-Sätzen (4,65%/6,2%) und dem einheitlichen MWST-Satz von 6,5% ausdrücken, möchten wir abraten. Die auf diese Weise umgerechneten Werte erschweren die Prüfspur-Identifikation, wie sie unter (15) bereits erörtert wurde.

Als Fakturbasis für Leistungen ab 1.1.1995 benötigen wir Beträge, die auf 100% des restlichen Vertragsumfangs zurückgerechnet sind, weil ab 1. Jan. 1995 auf dem Rechnungsbetrag die MWST von 6,5% offen dazugeschlagen wird. Somit vermeiden wir die Steuermulden (WUST-belastete Vertragssumme zuzüglich MWST). Gemäss geltender Verordnung Art. 84, Absatz 8, ist dieses Vorgehen *sinngemäss auch bei Pauschalverträgen* anzuwenden.

Empfehlung des SIA: Für jedes «Übergangsprojekt» ist eine separate Dokumentation mit folgenden sechs Werten zu erstellen (Planer: 5 Werte):

1. *gesamter Vertragswert* Fr.
2. *erbrachte und bereits fakturierte Leistungen* Fr.
3. *erbrachte noch nicht fakturierte Leistungen per 31.12.1994: zu fakturieren bis 28.2.95: zu erfassen in Jahresrechnung 1994 – gemäss den bisherigen Usanzen unter WUST-Regime* Fr.
4. *noch nicht erbrachte Leistungen gemäss bisherigen Usanzen unter WUST-Regime:*
Projektierungsverträge (100%) Fr.
Unternehmer-Verträge (104,65%) Fr.
5. *noch nicht erbrachte Leistungen gemäss MWST-Regime zu 100%:*
Unternehmer-Verträge Fr.
(Betrag gemäss Pt. 4 abzügl. 4,65%)
6. *noch nicht erbrachte Leistungen gemäss MWST-Regime zu 106,5%:*
Planer- und Unternehmerverträge Fr.

Die auf 100% reduzierten restlichen Vertragswerte bilden die Fakturbasis ab 1995. Damit ist die Prüfspur-Identifikation zweifelsfrei gesichert. Der Planer ist gut beraten, wenn er den Situationsetat projektbezogen *durch den Bauherrn bestätigen* lässt.

Auflösung «Stiller Reserven» auf angefangenen Arbeiten (23)

Welches sind die Empfehlungen des SIA betreffend die Auflösung der «Stillen Reserven» auf angefangenen Arbeiten?

Antwort:

Mit (22) haben wir uns einzig und allein mit den formellen Aspekten bei der Erstellung des Situationsetats befasst. Bei diesem Vorgehen werden allfällige «Stille Reserven» auf angefangenen Arbeiten per Ende 1994 aufgelöst. Wir sind der Meinung, dass die mehrheitlich mittelständischen Planungsbüros ihre gesunde Einkommens-Basis in der heutigen wirtschaftlichen Depressionsphase wegen der Einführung einer neuen Steuer nicht aufs Spiel setzen dürfen.

Das Schweiz. Obligationenrecht (OR) hält in Art. 669 sinngemäss fest: Zu Wiederbeschaffungszwecken sind zusätzliche Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen gestattet. Stille Reserven, die darüber hinausgehen, sind zulässig, soweit die Rücksicht auf das dauernde Gedeihen des Unternehmens oder auf die Erzielung eines möglichst gleichmässigen Ertrages es rechtfertigen.

Die Bildung obenerwähnter «Stiller Reserven» ist nach OR *der Revisionsstelle im einzelnen mitzuteilen*.

Bei diesem Punkt treffen wir auf das *Konfliktpotential*. Die Grenze zwischen zulässigen und nicht zulässigen «Stillen Reserven» muss in der Praxis erst noch erprobt werden.

Allgemeingültige Verhaltensnormen für Projektierungsbüros betreffend «Stiller Reserven» können vor diesem Hintergrund nicht entwickelt werden. Fragen nach der individuellen wirtschaftlichen Stabilität, Anforderungen betreffend Ertragsausgleich sowie allenfalls auch bezüglich der Steueroptimierung muss jedes Projektierungsbüro individuell angehen. Es lohnt sich, möglichst bald einen ausgewiesenen Steuerberater zu konsultieren.

*

MWST-Kurse

Die im Oktober und November im Rahmen der FORM stattfindenden MWST-Ergänzungskurse sind ausgebucht. Zusätzliche Kurse finden im Januar 1995 statt.

Anmeldung

Sekretariat FORM, Frau Rita Schlegel, SIA, Selnastrasse 16, 8039 Zürich, Tel. 01/283 15 71.

Dr. oec. Walter Huber
Abt. Wirtschaft, SIA-GS